

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2006

Geschäftszahl

2002/06/0120

Rechtssatz

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass der Beschwerdeführer (bzw. sein Rechtsvorgänger) ohnehin eine Restgrundeinlöse im Ausmaß von 9 m² im Rahmen des Enteignungsverfahrens begehrt habe. Auch wenn sich im Zuge der Endvermessung wegen einer "gewissen Planungenauigkeit" letztendlich ergeben habe, dass von den 48 m² des ursprünglichen Grundstücks an Stelle der ursprünglich vorgesehenen 39 m² nur 27 m² für die Landesstraße erforderlich gewesen seien, so habe der Beschwerdeführer doch erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er auch mit einer Restgrundeinlöse hinsichtlich einer verbleibenden Teilfläche von 21 m² einverstanden gewesen sei. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Auffassung der belangten Behörde nicht teilen, dass es sich bei der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Fläche von 12 m² um das Ergebnis einer bei einer typischen Grundeinlöse bestehenden Planungenauigkeit der zu Grunde liegenden Flächenberechnung handle, die von einem ursprünglichen Grundeigentümer jedenfalls zu tolerieren sei. Dazu ist die Fläche von 12 m² im Verhältnis zum Ausmaß der Gesamtflächen, um die es geht, jedenfalls viel zu groß.